



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	268-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.388
Eingereicht am:	08.12.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ruchti (Seewil, SVP) (Sprecher/in) Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	508/2022 vom 18. Mai 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Nachhaltige Bewirtschaftung im Berner Wald

Die Motion 031-2021 «Waldbewirtschaftung nach den gesetzlichen Vorgaben» wurde gegen die Empfehlung des Regierungsrates mit 100 zu 40 Stimmen überwiesen.

Die Motionärinnen und Motionäre möchten nun wissen, welche Massnahmen der Regierungsrat und das kantonale Amt für Wald ergreifen und verordnen werden, um den Forderungen der Motionärinnen und Motionäre gerecht zu werden.

Der Wald ist in der Zeit des aktuellen Klimawandels nicht nur Holzlieferant, sondern ein wichtiger CO₂-Senker. Der Wald speichert Trinkwasser, unterstützt das ganze Ökosystem generell und gleicht Hitze- und Kälteextreme auf natürliche Weise aus. Zusammengefasst: Der Wald gleicht meiner Meinung nach die Fehler, die wir Menschen auf dieser Welt machen, bis heute noch auf natürliche Weise aus. Ob das auch in Zukunft geschehen wird, hängt vom Gesundheitszustand unserer Wälder ab.

Die Motionäre wollen nicht eine Waldbewirtschaftung verhindern. Die Motion soll aber bei allen Akteuren dazu führen, dass die Bewirtschaftung nachhaltig ausgeführt wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was unternimmt der Regierungsrat, um die Motion zu erfüllen?
2. Sind Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 8 Absatz 3 des kantonalen Waldgesetzes auch für den Regierungsrat und die Verwaltung verbindlich?
3. Wie werden im Hardwald bei Schüpfen eine natürliche Waldverjüngung und eine ausgewogene Altersstruktur auf der Kahlfäche von rund sechs Hektaren wieder gesetzessprechend hergestellt?

4. Artikel 9 Absatz 2 der Waldverordnung verlangt eine Schonung des Waldbodens, der Waldvegetation und der Waldbiotope. Aus Sicht der Motionärinnen und Motionäre handelt es sich beim Holzschlag Hardwald in der Gemeinde Schüpfen um einen Kahlschlag. Ein Kahlschlag entspricht nicht dem geltenden Recht und muss geahndet werden. Wird der Regierungsrat eine entsprechende Untersuchung einleiten, um entsprechende Akteure zur Verantwortung zu ziehen?

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Art. 70 Abs. 1 des Grossratsgesetzes (GRG; BSG 151.21) ist der Regierungsrat verpflichtet, angenommene Motionen innert zweier Jahre zu erfüllen. Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs (Art. 70 Abs. 2 GRG).

Frage 1:

Die Motion 031-2021 «Waldbewirtschaftung nach den gesetzlichen Vorgaben» verlangt, dass vom Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) die gesetzlichen Vorgaben betreffend die nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung des Waldes eingehalten werden. Wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort bereits dargelegt hat, ist er der Meinung, dass dies im vorliegenden Fall gegeben ist. Er hat das AWN jedoch angewiesen, die Kommunikation betreffend die Bewirtschaftung des Waldes zu intensivieren, um mehr Verständnis für die waldbaulichen Eingriffe zu schaffen. Die Massnahmen des AWN zeigen bereits Wirkung. Das Amt erhält im Zusammenhang mit Holzschlägen deutlich weniger Bürgeranfragen.

Der Grosse Rat hat in der Frühlingssession 2022 der Abschreibung der Motion 031-2021 zugestimmt. Der Regierungsrat sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Frage 2:

Das Waldgesetz ist für den Regierungsrat, die Verwaltung und sämtliche weiteren Akteure verbindlich. Als Aufsichtsbehörde stellt das AWN sicher, dass das Kantonale Waldgesetz (KWaG; BSG 921.11) und die Kantonale Waldverordnung (KWaV; BSG 921.111) eingehalten werden. Jede Person hat das Recht, ein Nichteinhalten von Gesetzen anzuzeigen.

Frage 3:

Der im Winter 2020/21 durchgeführte Holzschlag im Hardwald hatte eine ausgewogene Altersstruktur zum Ziel, denn es gab über die gesamte Fläche des Hardwalds gesehen (ca. 90 Hektaren) zu wenige Jungwuchsflächen mit Bäumen zwischen 0 und 20 Jahren. Nach dem Holzschlag haben im Sommer 2021 zwei ausserordentlich starke Gewitterstürme auf einer Schadensfläche von ca. sechs Hektaren Bäume umgeworfen, die im Rahmen des Holzschlages stehen gelassen wurden. Das ist unerfreulich. Trotz des Schadenereignisses ist heute über den gesamten Hardwald gesehen der vom Staatsforstbetrieb (SFB) angestrebte Mix der Altersstufen erreicht. Störungsflächen, wie sie durch die Sturmschäden entstanden sind, gefährden die Funktionen des Waldes nicht nachhaltig. Die Wiederherstellung der Fläche erfolgt im Grundsatz in gleicher Weise, wie bei den ca. 7'000 Hektaren Wald, welche der Sturm Lothar Ende 1999 im Kanton Bern flächig geschädigt hat.

Auf der Eingriffsfläche konnte eine üppige Naturverjüngung festgestellt werden, denn durch das zusätzliche Licht und die Wärme auf dem Waldboden konnten sich standortheimische Keimlinge (insbesondere der Eiche) entwickeln. Diese Laubbäume spielen für die Anpassung des Waldes

an den Klimawandel eine wichtige Rolle. Damit die Jungbäume dem hohen Wilddruck standhalten können, wurde ein Teil der Fläche eingezäunt. Wo nötig werden ergänzend Edellaubhölzer wie zum Beispiel Ahorne gepflanzt.

Frage 4:

Ein Kahlschlag meint das vollständige Entfernen des Waldbestandes auf grosser Fläche. Kahlschläge sind in der Schweiz verboten (Art. 22 des eidgenössischen Waldgesetzes [WaG; SR 921.0]). Durch Luftbilder, welche den Zustand zwischen dem planmässigen Eingriff und den Stürmen zeigen, kann belegt werden, dass es sich im Hardwald nicht um einen Kahlschlag handelt. Die stehengelassenen Bäume wurden einige Monate nach dem Holzschlag durch Stürme umgeworfen. Zudem war darunter teilweise schon Verjüngung vorhanden.

Der angezeichnete Holzschlag ist durch den SFB dokumentiert und aus Sicht des AWN nachvollziehbar. Ob für die gewünschte Verjüngung weniger Bäume hätten gefällt und ob dadurch die Sturmwürfe hätten verhindert werden können, ist spekulativ. Es sei darauf hingewiesen, dass die betreffenden Gewitterstürme in der Region auch andere Bestände mit unterschiedlicher forstlicher Bewirtschaftung geschädigt haben.

Der Regierungsrat sieht keinen Anlass für eine Untersuchung.

Verteiler

– Grosser Rat